

*Anton Florian von Liechtenstein schreibt an Stephan Christoph von Harpprecht, dass dieser besser seine Gesundheit in Bad Pfäfers hätte kurieren sollen, anstatt unnötigen Unfrieden während der Jesuitenmission in Triesen hinsichtlich des Novalzehtstreits zu verursachen. Konz Wien, 1721 Juli 23, AT-HAL, H 2638, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An hoffrath Harpprecht<sup>1</sup>.

Wienn<sup>2</sup>, den 23. Julii 1721.

In puncto der auf den 30. dieses monaths von Costantz<sup>3</sup> ausgeschriebenen kayerlichen commission.

Item umb erlayterung über die wieder ihn, Harpprecht, von dem clero im fürstenthumb Liechtensteine in Wienn vorgekommene klag-puncta.

Der erstere passus ist suo loco fürgemerckt worden.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>4</sup>

Aus euerem jüngerem, vom 10. dieses vernehmen wir gern, dass endlich die kayerliche commission von Costantz auff den 30. hujus ausgeschrieben worden seyn. Warumb aber ihr euere cur im Pfeffersbaad<sup>5</sup> nur taliter qualiter absolviret, begreifen wir nicht, da doch wir euern vollkommene gesundheit euch von hertzen gern gönnen, und deswegen lieber gesehen hätten, dass ihr die cur, wan ihr dardurch restituiret zu werden euch hoffnung machen können, recht, wie es sich gehöret gebraucht hättet. Wir zweiflen anbey nicht, ihr werdet ohnvergessen seyn, eine gute provision von frischen, zur rechten zeit einfassenden pfefferwasser für uns zu bestellen und anhero zu spediren. Gleichwie übrigens in zweyen unseren vorhergehenden schreiben wir euch bedeutet, dass wir ohngern vernohmen, dass ihr die unterthanen, und zwar gantze gemeinden, tempore missionis vor euch gefordert, aus forcht, es mögte solches von selbigen leuthen übel genohmen werden. Also ist es [2] nunmehr in der that erfolget, indeme uns unterm 20. hujus die in abschrift anverwarthen klagen diesertwegen sowohl, als anderer puncten halber von einem hiesigen Jesuiten in originali zugestellt worden. Von welchen obzwar wir selbst gleich primo intuitu die mehriste pro sinistris narratis et figmentis der drobigen geistlichkeit. Mithin von keiner consideration erkennen müssen, so will doch nötig seyn mit selbigen leuthen gantz circumspect umbzugehen und selbigen keinen anlass zur ärgernüss, oder vielmehr üblen ausdeutung, insoweit es ohne unserm nachtheill seyn kan, zu geben. Damit nun aber wir denen p.p. societatis<sup>6</sup> dahier zeigen können, dass diese klag-puncten nicht also beschaffen, wie angegeben worden, werdet uns ihr über alle von punct zu punct eine zwar kurtze, jedoch gründlich und wahrhafft e erläutderung des ehisten einschicken, vollziehend hinran gehorsamst unseren gnädigen willen und meynung. Wienn etc.

---

<sup>1</sup> Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.

<sup>2</sup> Wien, Hauptstadt (A).

<sup>3</sup> Konstanz, Stadt, BW (D).

<sup>4</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

<sup>5</sup> Bad Pfäfers in der Taminaschlucht bei Bad Ragaz (CH).

<sup>6</sup> Jesuiten (Gesellschaft Jesu, Societas Jesu), katholische Ordensgemeinschaft.